

Prozesses und 4m Urteil die Frage beantworten muß, ob bestimmte Kausalverläufe vom Verantwortungs- und Pflichtenkreis des Täters überhaupt noch erfaßt werden. Damit werden Grundfragen sozialistischer Strafrechtsprinzipien<sup>1</sup> berührt. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn z. B. vom äußeren Erscheinungsbild her vieles dafür spricht, daß den Verursacher eines schweren Verkehrsunfalls auch strafrechtliche Schuld trifft.

Nicht selten werden Sachverhaltsfeststellungen getroffen, die nachdrücklich unterstreichen, von welcher großen Bedeutung eine detaillierte Untersuchung der realen Möglichkeit pflichtgemäßen Verhaltens in bestimmten Handlungsausschnitten ist. Das betrifft u. a. auch solche Vorgänge, bei denen die alkoholische Beeinflussung des Kraftfahrers eine Rolle spielt. Zutreffend wird im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen vom 2. Juli 1969 (NJ 1969 S. 459) darauf verwiesen (Ziff. 4.1.), daß „schon geringe Mengen Alkohol zu einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit führen und daraus Gefahren sowohl für den Verkehrsteilnehmer selbst als auch für andere erwachsen können“. Diese generelle Feststellung entbindet die Gerichte jedoch keineswegs von der Verpflichtung, exakt zu untersuchen, ob über die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 200 StGB hinaus den Verursacher eines schweren Verkehrsunfalls auch dafür die strafrechtliche Schuld trifft. Das ist zwar sehr oft unproblematisch und relativ leicht nachzuweisen. Gleichwohl gibt es auch Fälle, in denen durch das Hinzukommen anderer, vom Täter nicht beeinflussbarer Faktoren Fehlverhaltensweisen verursacht werden, die nicht ohne weiteres dem Täter zur Last gelegt werden können.

Wir wollen dies an einem zur Verdeutlichung zugespitzten Sachverhalt demonstrieren:

Der Angeklagte hatte an einem Abend mehrere Glas Bier getrunken, so daß er leicht angetrunken war. In diesem Zustand fuhr er gegen 21.30 Uhr mit seinem Motorroller eine Landstraße entlang, um noch Besorgungen zu machen. Auf der Rückfahrt bemerkte er in größerer Entfernung einen ihm entgegenkommenden Pkw, der mit aufgeblendeten Scheinwerfern fuhr. Der Angeklagte fühlte sich in diesem Moment durch den Pkw stark geblendet und gab dies dem Pkw-Fahrer durch Blinkzeichen bekannt. Dabei richtete er seine Aufmerksamkeit uneingeschränkt auf das entgegenkommende Fahrzeug. Zu gleicher Zeit ging auf der rechten Fahrbahnseite eine Frau mit einem 6jährigen Kind. Sie schob rechts ein vorn und hinten beleuchtetes Fahrrad. Als der Angeklagte plötzlich die Frau bemerkte, versuchte er, nach links auszuweichen. Wegen der relativ hohen Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h und des kurzen Abstands gelang ihm das nicht. Er erfaßte die Frau und kam dabei selbst zu Fall. Die Frau trug eine leichte Gehirnerschütterung sowie Frakturen am Unterkiefer und am linken Unterschenkel davon.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde der Angeklagte gemäß §§ 196 Abs. 1 und 2, 200 Abs. 1, 63 Abs. 2 StGB verurteilt. Zum Problem der vom Angeklagten verletzten Pflichten führte das Gericht aus:

„Bei Antritt der Fahrt kannte der Angeklagte seinen alkoholbedingten Zustand. Er hat sich dennoch zum Fahren mit dem Motorroller entschlossen, wobei er leichtfertig darauf vertraute, daß mögliche Folgen nicht eintreten werden.“

Diese allgemeinen Ausführungen allein reichen nicht aus, um eine strafrechtlich relevante Pflichtverletzung im Hinblick auf die Verursachung des Verkehrsunfalls und subjektives Verschulden nachweisen zu können. Dieser Nachweis würde sich beispielsweise aus der Feststellung ergeben, daß infolge des Al-

koholgenusses eine verminderte Auffassungs- und Konzentrationsfähigkeit und ein daraus abgeleitetes verspätetes Reagieren aufgetreten ist. Das ist aber genau zu untersuchen und zu beweisen; es kann nicht lediglich geschätzt oder vermutet werden.

Wenn Kürzinger / Neumann davon ausgehen, daß bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,0 Promille oder darüber eine absolute Fahrunfähigkeit bewiesen ist und für „die Rechtspflegeorgane ... sich weitere Erörterungen über äußere Gründe für den konkreten Nachweis der Fahrunfähigkeit (erübrigen)“<sup>3</sup>, so sind die Gerichte damit in besonderem Maße verpflichtet, die Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Tat verantwortungsbewußt zu prüfen.

Sie sind u. E. keineswegs davon entbunden, die im konkreten Fall mitwirkenden Faktoren außer acht zu lassen und jedweden Verlauf des kausalen Geschehens automatisch dem Täter zur Last zu legen. Auch in Fällen des Fahrens unter Alkoholeinfluß muß der Sachverhalt genau festgestellt werden; denn nicht alles, was in diesem Zustand passiert, ist schlechthin auf die Wirkung des Alkohols beim Täter zurückzuführen. Es ist vielmehr festzustellen, ob der Täter wegen der ja stets graduell abgestuften alkoholischen Beeinflussung nicht in der Lage war, bestimmte Geschehnisse wahrzunehmen und darauf sachgerecht zu reagieren.

#### Feststellung der Pflichtwidrigkeit und Schuldprüfung

Die exakte Bestimmung der Pflichten und des Maßes an Pflichtwidrigkeit stellt zwar noch nicht die unmittelbare Schuldprüfung dar. Werden jedoch in diesem Vorfeld der Schuldprüfung fundamentale Fehler begangen, so sind in der Regel auch die eigentlichen Erörterungen zur Schuld fehlerhaft.

Die wissenschaftlich exakte und überzeugende Schuldprüfung und -begründung bei fahrlässig verursachten Verkehrsunfällen bereitet in der Praxis immer noch erhebliche Schwierigkeiten. Mit Recht weist Neumann — unter Bezugnahme auf den Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen — auf die Notwendigkeit hin, die konkrete Verkehrssituation exakt aufzuklären „weil sich daraus entscheidende Aussagen beispielsweise für den Grad der fahrlässigen Schuld, aber auch darüber ergeben können, inwieweit zum Zeitpunkt der Tat objektive Überforderungsbedingungen Vorlagen, die es dem Verkehrsteilnehmer unmöglich machten, sich situationsgerecht und damit seinen Pflichten entsprechend zu verhalten“<sup>4</sup>.

Dieser Grundsatz zeigt, in welchem Maße gerade bei Verkehrsstrafsachen die Feststellung der Schuld oder Nichtschuld von der exakten Einschätzung der konkreten Situation zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens, aber auch des gesamten Handlungsablaufs abhängig ist. Hierbei ist auch die Einschätzung der Situation und des Handlungsablaufs durch alle an dem Verkehrsunfall Beteiligten von Bedeutung. Ohne sorgfältige Prüfung all dieser Umstände und vorurteilsfreie Wertung kann keine überzeugende Feststellung zur Schuld oder Nichtschuld getroffen werden.

Stellt das Gericht fest, daß keine Pflichten verletzt wurden, so braucht es die Schuld nicht weiter zu prüfen. Andererseits ergibt sich daraus, daß Pflichten verletzt wurden, keineswegs automatisch die Schuld des Täters. Neben der Feststellung, ob dem Handeln-

<sup>3</sup> Kürzinger/Neumann, „Die Auswirkungen des Alkohols auf die Fahrtüchtigkeit“, NJ 1969 S. 469 ff. (471).

<sup>4</sup> Neumann, „Zur Aufklärung von Verkehrsstrafsachen“, NJ 1969 S. 559.